



Müller Recycling AG
Langfeldstrasse 86
8500 Frauenfeld
T +41 52 721 87 70
F +41 52 721 88 77
mueller-recycling.ch

MÜLLER
RECYCLING

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Müller Recycling AG

1. Anwendungsbereich

- a) Mit Abschluss von Verträgen und Kontrakten zwischen der Müller Recycling AG und dem Verkäufer/Käufer von Material sowie Empfänger von Dienstleistungen "Kunde" richten sich die Rechtsbeziehungen nach den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen "AGB".
- b) Die in den AGB verwendete Bezeichnung "Material" bezieht sich auf sämtliche im Rahmen des Verhältnisses der Müller Recycling AG und dem Kunden oder Verkäufer/Käufer gehandelten Stoffe (inkl. Schrott, Eisen, Metalle, Abfälle, Werkstoffe, PET-Flaschen etc.) sowie Geräte und Behälter (Presscontainer, Mulden, Container, Boxen etc.).
- c) Von den Bestimmungen der AGB abweichende Vereinbarungen zwischen Müller Recycling AG und dem Kunden sowie Verkäufer/Käufer bedürfen der Schriftform.

2. Offerten und Preise

- a) Offerten der Müller Recycling AG sind nur schriftlich gültig. Mündliche Offerten sowie nachträgliche Anpassungen von Vertragsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Müller Recycling AG. Die Übermittlung per E-Mail wird der Schriftform gleichgestellt. Mündliche Preisvereinbarungen im Rahmen von Preisanfragen für Material bleiben vorbehalten.
- b) Von der Müller Recycling AG offerierte Verkaufspreise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Transportkosten, Zoll- und anderen Gebühren sowie Mietkosten.
- c) Müller Recycling AG ist nur bei Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine an die offerierten Ankaufspreise gebunden. Im Falle verspäteter Lieferungen behält sich die Müller Recycling AG das Recht vor, die Ankaufspreise entsprechend den Preisentwicklungen für das offerierte Material anzupassen.
- d) Vorbehältlich abweichender Vereinbarungen sind Rechnungen der Müller Recycling AG innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar, respektive sind Gutschriften innert 30 Tagen zu verbuchen.
- e) Müller Recycling AG kann im Falle von Zahlungsverzug des Kunden ohne Ansetzen einer Nachfrist sämtliche Lieferungen von Material zurückhalten und diese Lieferungen anderweitig verwerten. Im Falle von Verträgen über eine Mehrzahl von Materiallieferungen kann die Müller Recycling AG denselben Vertrag oder Kontrakt mit dem in Verzug gefallenen Kunden ohne weitere Verpflichtungen fristlos kündigen.

3. Ankauf und Annahme von Material

- a) Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, liegt der Erfüllungsort für von der Müller Recycling AG angekauftes Material am Ort des Werkes Müller Recycling AG an deren Sitz.
- b) Eigentum, Nutzen und Gefahr an dem bei der Müller Recycling AG angelieferten Material geht nach der Kontrolle mit der Annahme im eigenen Werk auf die Müller Recycling AG über.
- c) Der Müller Recycling AG steht das Recht zu, angekauftes Material eingehend zu prüfen sowie im Falle von Mängeln und Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Qualität, Beschaffenheit oder Quantität die Annahme zu verweigern oder wahlweise eine Preisminderung gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Im Falle von verdeckten Mängeln können diese Rechte entsprechend auch nach erfolgter Annahme geltend gemacht werden. Kosten für zusätzliche



Müller Recycling AG
Langfeldstrasse 86
8500 Frauenfeld
T +41 52 721 87 70
F +41 52 721 88 77
mueller-recycling.ch

MÜLLER
RECYCLING

Prüfungen und Expertisen, welche aufgrund von Mängeln oder Abweichung von der vertraglich vereinbarten Qualität, Beschaffenheit oder Quantität entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.

- d) Massgebend für die Beurteilung angekauften Materials sind Empfangsgewicht/-menge und die empfangene Qualität wie von der Müller Recycling AG ermittelt. Der Werksbefund bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- e) Vereinbarte Termine zur Lieferung an Müller Recycling AG und/oder Termine zur Bereitstellung von Material zur Abholung durch Müller Recycling AG sind für den Kunden verbindlich.
- f) Der Kunde gewährleistet, dass Materiallieferungen sorgfältig vorgenommen werden, das an Müller Recycling AG gelieferte Material die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist und frei von unerwünschten Stoffen und Mängeln ist.

4. Verkauf von Material

- a) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt der Verkauf von Material durch Müller Recycling AG "ab Werk" (Werk der Müller Recycling AG).
- b) Die Auslieferung von Material an den Kunden durch Müller Recycling AG ändert nichts am Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahr auf den Kunden bei Bereitstellung zum Transport "ab Werk" der Müller Recycling AG.
- c) Das Eigentum an dem von der Müller Recycling AG an den Kunden verkauften Materials geht erst im Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf diesen über. Müller Recycling AG behält sich die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Register vor.
- d) Müller Recycling AG behält sich vor, Material nur gegen Vorkasse zu liefern sowie dessen Auslieferung zu widerrufen und Material zurück zu halten, für den Fall dass die Erfüllung der Zahlungspflicht durch den Kunden ungewiss erscheint.
- e) Müller Recycling AG übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Tauglichkeit des verkauften Materials für einen vom Kunden bestimmten Zweck.
- f) Von der Müller Recycling AG verkauftes Material ist als mängelfrei genehmigt anzusehen, sofern nicht innert einer Frist von 5 Tagen nach Empfang oder Abholung eine schriftliche Mängelrüge durch den Kunden bei der Müller Recycling AG eingegangen ist. Im Falle der Geltendmachung von Mängeln hat der Kunde das betroffene Material sicherzustellen und der Müller Recycling AG ist ausreichend Möglichkeit zur Begutachtung vor Ort einzuräumen.

5. Erbringung von Dienstleistungen

- a) Transport-, Abbruch- und Recyclingdienstleistungen werden von der Müller Recycling AG nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Auftragsrechts mit der nötigen Sorgfalt ausgeführt.
- b) Müller Recycling AG kann zur Erbringung der Dienstleistungen ohne vorgängige Zustimmung des Kunden Drittparteien als Hilfspersonen beziehen.

6. Haftung

- a) Für Be- und Entladeschäden an Fahrzeugen durch Schüttgüter und sperriges Material (Abbruchmaterial, Alteisen, Altmetallen und dergleichen) übernimmt die Müller Recycling AG keine Haftung.



Müller Recycling AG
Langfeldstrasse 86
8500 Frauenfeld
T +41 52 721 87 70
F +41 52 721 88 77
mueller-recycling.ch

MÜLLER
RECYCLING

- b) Dem Kunden zur Verfügung gestellte Geräte und Behälter dürfen nur für den von Müller Recycling AG bestimmten Zweck verwendet werden.
- c) Von Müller Recycling AG bereitgestellte Geräte und Behälter sowie dessen Material-Inhalt dürfen nicht ohne Zustimmung von Müller Recycling AG an Dritte weitergegeben oder von Dritten transportiert werden. Die Behälter sind Eigentum von Müller Recycling.
- d) Müller Recycling AG behält sich das Recht vor, kundenseitig unsachgemäss beladene Geräte oder Behälter nicht zu transportieren und zusätzlich anfallende Kosten um das Gerät oder den Behälter transportierbar zu machen dem Kunden weiter zu verrechnen. „Unsachgemäss beladen“ bedeutet insbesondere Geräte und Behälter, welche zu schwer oder z.B. zu breit oder zu hoch beladen sind (Nicht für den Strassenverkehr geeignet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen).
- e) Müller Recycling AG haftet gegenüber dem Kunden für absichtlich oder grobfahrlässig verschuldeten, unmittelbaren Schaden maximal bis zur Höhe der Auftragssumme. Darüber hinaus ist jede weitere Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.
- f) Der Kunde seinerseits haftet gegenüber der Müller Recycling AG für aus einer von ihm verschuldeten Vertragsverletzung entstandenen Schaden. Der Kunde stellt Müller Recycling AG von sämtlichen Drittanprüchen frei, sofern diese auf eine vom Kunden zu verschuldende Vertragsverletzung zurückzuführen sind.
- g) Im Falle von Verzögerungen oder Schlechterfüllungen in Fällen höherer Gewalt trifft die Parteien kein Verschulden. Als „höhere Gewalt“ sind Schaden verursachende Ereignisse zu verstehen, die von aussen einwirken, unvorhersehbar sind und deren Auswirkung nicht mit normalen Mitteln zu verhindern sind.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Verträge zwischen der Müller Recycling AG und dem Kunden sowie sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht.
- b) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Frauenfeld, Schweiz.

8. Schlussbestimmungen

- a) Soweit sich einzelne Bestimmung dieser AGB als nichtig oder unwirksam erweisen, hat dies nicht die Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die Parteien sind gehalten, in diesem Fall anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.
- b) Ohne Zustimmung der Müller Recycling AG darf der Kunde Rechte und Pflichten aus Verträgen mit der Müller Recycling AG nicht auf Dritte übertragen.

Gültig ab 01.01.2020